

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 9321 betreffend Änderung des Energiegesetzes zur Aufhebung des Obligatoriums der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei Altbauten

(Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten)

vom 18. November 2004 / 027221

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 26. November 2004

1. Ausgangslage

Am 8. Januar 2003 hat der Grosse Rat die Motion Dr. Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Dies obwohl der Regierungsrat in seinem Schreiben Nr. 0299 vom 1. Dezember 2002 beantragt hatte, dies nicht zu tun.

Die Motion verlangt die Abschaffung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) bei Altbauten und schlägt vor „§3 Litera b des Energiegesetzes vom 9. September 1998 (772.100) wie folgt neu zu fassen: *b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung bei am 1. April 1999 nicht schon bestehenden Bauten, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien.*

Die Regierung übernimmt in ihrem Ratschlag diesen Antrag, schlägt aber vor, dass der Stichtag zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neubauten nicht der 1. April 1999 sein solle, sondern der *27. November 1986*, denn seit diesem Tag gilt die VHKA in Basel-Stadt.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich die Argumente der Regierung angehört und verschiedene Aspekte einer Abschaffung der VHKA für Altbauten beleuchtet.

a. Stand der VHKA im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton BS lief die Frist zur Einführung der VHKA in bestehenden Bauten am 1. Juli 1992 ab. Die Abrechnung der Heizkosten nach dem Verursacherprinzip funktioniert seit gut 10 Jahren in unserem Kanton. Die VHKA ist in rund 90'000 Wohnungen im Kanton Basel-Stadt installiert. Dafür wurden rund Fr. 30 Mio. in Geräte und Basisdaten investiert. Über die Zuverlässigkeit der Geräte gibt es beim AUE nur wenige Klagen. Die Akzeptanz der VHKA darf mit durchschnittlich nur 2 Verzeigungen pro Jahr als hoch bezeichnet werden. Altbauten werden von der VHKA befreit, wenn der Heizbedarf nach einer wärmetechnischen Sanierung unter 300 MJ pro m² fällt. Dieser Wert wird in rund 10% aller Altliegenschaften tatsächlich auch erreicht. Über 95% der Energiebezugsfläche des Kantons Basel-Stadt befindet sich in Bauten, die vor 1986 gebaut wurden.

b. ökologische Aspekte

Durch die Einführung der VHKA kann auch in einer Zeit mit tiefen Energiepreisen durchschnittlich 14 % Heizenergie gespart werden. Das zeigt eine Untersuchung aus dem Jahr 1996, die im Auftrag des Bundesamtes für Energiewirtschaft (BEW) in 218 Altbauten mit total 2113 Wohnungen durchgeführt worden ist. Eine Messkampagne von privaten Grossinvestoren, eine Studie vom Kanton BL und eine Diplomarbeit der ETH kommen zu ähnlichen Resultaten. Dies steht im Widerspruch zur Aussage in

der Motion Schultheiss und Konsorten, wonach „das Energiesparpotenzial nie glaubhaft beziffert werden konnte“.

Eine 14-prozentige Senkung des Heizenergieverbrauchs (Öl, Gas, Fernwärme) entspricht umgerechnet für Basel-Stadt einem Äquivalent von 16'000'000 Litern Heizöl pro Jahr und einer Senkung der CO₂-Emissionen um jährlich 50'000 Tonnen.

Im Kanton Bern führte die Abschaffung des VHKA-Obligatoriums dazu, dass ca. 18% der mit Messgeräten bestückten Wohnungen nicht mehr verbrauchsabhängig abgerechnet wurden. Wenn in unserem Kanton 18% der Haushalte wieder 14% mehr Heizöl verbrauchen würden, stiege der gesamte CO₂-Ausstoss in unserem Kanton um ca. 1%. Dies würde den Bestrebungen der Eidgenossenschaft zur Senkung der Klimagase zuwiderlaufen. Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um 10% zu senken.

c. Wirtschaftlichkeit aus der Sicht der Vermieterschaft

Das grösste Hindernis für die VHKA liegt gemäss Bundesamt für Energie bei der Akzeptanz dieser Massnahme durch die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer. Installation und Unterhalt der Messtechnik verursachen höhere Umtriebe und zusätzliche Kosten. Diese wurden in Basel-Stadt auf die Mieterinnen und Mieter überwältzt. Der Mietzins wurde nach der Installation der Messgeräte erhöht. Diese Geräte müssen nach zehn bis fünfzehn Jahren ersetzt werden. Die Nachrüstung kostet knapp 50% der Erstausrüstung. Eine weitere Mietzinserhöhung zur Erneuerung der Messgeräte ist deshalb nicht nötig, Ersatzinstallationen dürfen auch von Gesetzes wegen nicht auf die Mieterschaft überwältzt werden. Bei einem zukünftigen Verzicht auf die VHKA müsste hingegen die Kostenüberwälzung rückgängig gemacht und der Mietzins der betroffenen Wohnungen wieder gesenkt werden.

d. Wirtschaftlichkeit aus der Sicht der Mieterschaft

Die VHKA kann für die Mieterinnen und Mieter wirtschaftlich interessant sein. Zwar haben sie Mehrkosten, weil die Vermieter die Geräteabschreibung auf die Mieten überwälzen. Dem stehen aber Einsparungen durch den geringeren Ölverbrauch gegenüber. In einer durchschnittliche Dreizimmerwohnung mit einem Ölverbrauch von 1170 Litern führt eine 14-prozentige Öleinsparung unter dem Strich zu Kostensenkungen. Ein solcher Haushalt spart bei einem Ölpreis von derzeit 0,7 Franken pro Liter über 60 Franken im Jahr. Da die Heizkosten durch einen Anstieg der Weltmarktpreise und durch die von den eidgenössischen Räten beschlossene CO₂-Abgabe voraussichtlich weiter ansteigen werden, gewinnt die VHKA an Bedeutung. Die Mieterinnen und Mieter werden zunehmend daran interessiert sein, ihre Heizkosten beeinflussen zu können.

e. Rolle des Staates

Die Eigenverantwortung wird durch das Verursacherprinzip gestärkt. Neben diesem Grundgedanken, der für die VHKA spricht, werden auch staatspolitische Überlegungen geltend gemacht, die dagegen sprechen:

- Die Pflicht zum Einbau von Messgeräten ist ein massiver Eingriff des Staates in die unternehmerische Freiheit.
- Es ist nicht Sache des Staates, per Gesetz ein Gewerbe mit Aufträgen zu versehen.
- Die Gerechtigkeit wird für die Verbraucher nur scheinbar erhöht. Je nach Lage der Wohnungen werden gewisse Wohnungen durch die VHKA bevorteilt und andere benachteiligt. Der grosse Teil der Heizkosten kann zudem nicht individualisiert werden.

Solche Überlegungen sprechen aber eher grundsätzlich gegen die VHKA. Die Abschaffung des Obligatoriums nur bei Altbauten lässt sich damit nicht begründen.

3. Antrag

Die Kommission beantragt (mit 10:1 Stimmen) dem Parlament auf den Ratschlag der Regierung nicht einzutreten.

Die Kommission hat das Geschäft am 12. Oktober beraten und den vorgenannten Beschluss gefasst. Der vorliegende Bericht an den Grossen Rat wurde von der UVEK am 18. November verabschiedet, als Sprecher wurde Beat Jans bestimmt.

Umwelt- Verkehrs- und Energiekommission

Die Präsidentin:



Gabi Mächler